

Absender:

Stadtverwaltung Döbeln
Finanzverwaltungsamt
SG Kämmerei und Steuern
Obermarkt 1

04720 Döbeln

Ansprechpartner Stadtverwaltung Döbeln
Frau Tröger
Telefon: 03431 579108
Fax: 03431 579295
E-Mail: andrea.troeger@doebeln.de

Anmeldung der Spielautomatensteuer für Geräte mit Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 der Spielautomatensteuersatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und fügen Sie sämtliche Anlagebögen bei.

Kassenzeichen:

Jahr:	Monat:

Angaben zur Steuerpflicht

Die für den angegebenen Zeitraum ermittelte Vergnügungssteuer beträgt **insgesamt**

Euro	Cent

und wurde von mir bis zum 10. Tag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes (Monat) **unter Angabe meines Kassenzeichens** auf das **Konto bei der Kreissparkasse Döbeln, IBAN DE33 8605 5462 0035 9600 05**, zugunsten der Großen Kreisstadt Döbeln überwiesen.

Dieser Steuererklärung sind insgesamt Anlagebögen (Steuerermittlung je Aufstellort) beigelegt.

Angaben zum Steuerpflichtigen

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und den dazugehörigen Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Wird diese Steueranmeldung nicht innerhalb von 1 Monat ab Entgegennahme durch das Finanzverwaltungsamt SG Kämmerei/Steuern beanstandet, so gilt diese als Steuerfestsetzung (§ 168 AO) der für den betreffenden Monat zu entrichtenden Vergnügungssteuer.
Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 2 der Spielautomatensteuersatzung der Großen Kreisstadt Döbeln ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Großen Kreisstadt Döbeln eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Des Weiteren ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch sowie die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach Aufstellungs-/Veränderungstag der Großen Kreisstadt Döbeln auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen (§ 6 der Spielautomatensteuersatzung).

Prüfungsvorschriften:

Das Finanzverwaltungsamt, SG Kämmerei/Steuern der Großen Kreisstadt Döbeln kann (auch im Nachhinein) verlangen, dass der Steuerschuldner Geschäftsunterlagen (Zählwerksausdrucke) vorlegt, anhand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellung ermöglicht werden kann.

Weitere gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.